



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 18.05.2017 (BGBl. I S. 1282) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl. I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5420\*02

Gerät: Folien zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen

Typ: AlphaPlus

Inhaber der ABG  
und Hersteller: Avery Dennison Materials Europe B.V.  
NL-Leiden/2342BH Oegstgeest

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

2

Nummer der ABG: D 5420\*02

Aktualisierung von Name und Anschrift des Genehmigungsinhabers und Herstellers von

Inhaber der ABG: Hanita Coatings Europe B.V.  
NL-Amsterdam/2342BH Oegstgeest

Hersteller: Avery Dennison Israel Ltd  
IL-2288500 Kibbutz Hanita

in

Inhaber der ABG Avery Dennison Materials Europe B.V.  
und Hersteller: NL-Leiden/2342BH Oegstgeest

Die Grundgenehmigung und ggf. alle vorherigen Nachträge gelten auf den aktualisierten Genehmigungsinhaber ausgestellt.

Flensburg, 17.06.2020

Im Auftrag

  
(Torben Fehlhaber)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

Nummer der ABG: D 5420\*02

- Anlage -

## Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

### Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 18.05.2017 (BGBl. I S. 1282) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl. I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5420\*01

Gerät: Folien zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen

Typ: AlphaPlus

Inhaber der ABG: Hanita Coatings Europe B.V.  
NL-Amsterdam/2342BH Oegstgeest

Hersteller: Avery Dennison Israel Ltd  
IL-2288500 Kibbutz Hanita

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

2

Nummer der ABG: D 5420\*01

Der Inhaber der ABG wurde von

Hanita Coatings Europe B.V.  
NL-1082 MD Amsterdam

in

Hanita Coatings Europe B.V.  
NL-Amsterdam/2342BH Oegstgeest

geändert.

Der Hersteller wurde von

Hanita Coatings RCA Ltd.  
IL-22885 Kibbutz Hanita

in

Avery Dennison Israel Ltd  
IL-2288500 Kibbutz Hanita

geändert.

Die Folien, Typ AlphaPlus, dürfen auch mit alternativen Variantenbezeichnungen gemäß nachstehender Aufstellung

| <u>Variantenbezeichnung</u> | <u>alternative Bezeichnung</u> |
|-----------------------------|--------------------------------|
| AlphaPlus 05                | AWF HP 05 - H                  |
| AlphaPlus 12                | AWF HP 15 - H                  |
| AlphaPlus 20                | AWF HP 30 - H                  |
| AlphaPlus 36                | AWF HP 40 - H                  |
| AlphaPlus 50                | AWF HP 50 - H                  |

feilgeboten werden.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABG: D 5420\*01

Die Auflage:

„Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenhalterung auf den Scheiben aufgebracht werden.

Ein Verklemmen bzw. eine Verbindung der Folie mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich, auf die besonderen Anbaubedingungen sowie darauf hinzuweisen, dass bei Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.“

erhält folgende Fassung:

„Ein beidseitiges Bekleben der Scheibe ist nicht zulässig.

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenhalterung bzw. Scheibenverklebung aufgebracht werden. Ein Verklemmen bzw. eine Verbindung der Folien mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig. Eine derartige Anbringung ist jedoch zulässig, wenn die Folie im Bereich vor der Scheibenhalterung, Scheibeneinfassung bzw. Scheibenverklebung durchgängig eingeschnitten ist.

Die Verwendung an Notausstiegen aus Einscheibensicherheitsglas von Kraftomnibussen ist zulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich und auf die besonderen Anbaubedingungen hinzuweisen sowie darüber zu informieren, dass das beidseitige Bekleben von Scheiben mit Folien nicht zulässig ist und dass bei der Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese Fahrzeuge mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.“

Flensburg, 27.06.2018

Im Auftrag

Stephan Marxsen



Anlagen:  
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

Nummer der ABG: D 5420\*01

- Anlage -

## **Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung**

### **Nebenbestimmungen**

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5420

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben  
von Fahrzeugen

Typ: AlphaPlus

Inhaber der ABG: Hanita Coatings Europe B.V.  
NL-1082 MD Amsterdam

Hersteller: Hanita Coatings RCA Ltd.  
IL-22885 Kibutz Hanita

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

 D 5420

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.

nachgeprüft

am: 23.10.08

Vorgang: 431-3-0078-08

Ergebnis: 0



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: D 5420

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 23.02.1994 in Kraft getretenen Fassung sowie dem Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8., aufgeführt sind.

Die Folien, Typ AlphaPlus, dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Innenseite von Fahrzeugscheiben, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind, nach folgenden Merkmalen gefertigt werden:

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Art des Werkstoffes:  | Polyesterfolie (PET-Folie)  |
| Dicke der Folie:      | 0,035 mm $\pm$ 20 %   |
| Anzahl der Schichten: | 2   |
| Färbung der Folie:    | grau<br>Farbvarianten:<br>AlphaPlus 05<br>AlphaPlus 12<br>AlphaPlus 20<br>AlphaPlus 36<br>AlphaPlus 50  |
| Aufbau der Folie:     | farblose, kratzfeste Oberflächenbeschichtung (SRC)<br>farblose, metallisierte, extrudierte PET-Folie<br>farbloser Laminierkleber auf Polyurethanbasis<br>durchgefärbte, extrudierte PET-Folie<br>farbloser, permanenter und druckempfindlicher Montagekleber auf Acrylbasis |
| Bemerkungen:          | Der Grad der gerichteten Reflexion an der Scheibenaußenseite beträgt bei der Farbvariante<br>AlphaPlus 05 4,5 %<br>AlphaPlus 12 5,0 %<br>AlphaPlus 20 5,9 %<br>AlphaPlus 36 6,5 %<br>AlphaPlus 50 7,7 %   |

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenthalterung auf den Scheiben aufgebracht werden.

Ein Verklemmen bzw. eine Verbindung der Folie mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABG: D 5420

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich, auf die besonderen Anbaubedingungen sowie darauf hinzuweisen, dass bei Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Dortmund, vom 18.01.2007 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 12.02.2007

Im Auftrag

Detlef Hansen



Anlagen:  
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes  
Nordrhein-Westfalen, Dortmund  
Nr. 41 0004000 vom 18.01.2007  
Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8